

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Bundessozialhilfegesetz**

A. Zielsetzung

Die Zuständigkeits- und Aufgabenzuordnung zwischen den örtlichen und den überörtlichen Sozialhilfeträgern soll an die durch die Pflegeversicherung veränderten Rahmenbedingungen und an die Erfordernisse der weiteren Entwicklung in der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz angepasst werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Von § 100 Abs.1 Bundessozialhilfegesetz abweichende Regelung der sachlichen Zuständigkeit für

- die stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege für Personen über 65 Jahre,
- die ambulanten Hilfen der Eingliederungshilfe für Behinderte, die einen Aufenthalt in stationären oder teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe vermeiden oder zeitlich hinauszögern können,
- die ambulanten Hilfen nach § 72 Bundessozialhilfegesetz.

C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Durch die Zuständigkeitsveränderungen ergeben sich keine Ausgleichsverpflichtungen des Landes nach Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung, weil nur Zuständigkeiten zwischen kommunalen Aufgabenträgern verändert werden. Sie führen aber zu erheblichen Umschichtungen zwischen den Landeswohlfahrtsverbänden und den Land- und Stadtkreisen. Die dadurch entstehenden Disparitäten in der Belastung der Kreise mit Sozialhilfekosten werden durch Änderung des kommunalen Finanzausgleichs abgedeckt.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 16. Juli 1999

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen.

Federführend ist das Sozialministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel  
Ministerpräsident

**Gesetz  
zur Änderung  
des Ausführungsgesetzes  
zum Bundessozialhilfegesetz**

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. April 1963 (GBl. S. 33, ber. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

*Abweichende sachliche Zuständigkeit  
der Träger der Sozialhilfe*

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig auch für

1. die Hilfe in besonderen Lebenslagen für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten;
2. Hilfen nach §§ 37 und 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren und die Hilfe einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten nicht übersteigt. Übersteigt die Hilfe einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten, wird die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom Beginn der Hilfe an begründet. Satz 1 gilt nicht für
  - a) Behandlungen in einem psychiatrischen oder neurologischen Krankenhaus oder einer psychiatrischen oder neurologischen Fachabteilung eines Krankenhauses,
  - b) Entgiftungsbehandlungen und Entwöhnungsbehandlungen für Suchtkranke,

- c) zu Lasten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe untergebrachte Personen, denen Hilfen nach §§ 37 und 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes als gleichzeitige Hilfen nach § 100 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren sind;
3. die Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln für die in Nummer 1 genannten Personen.

(2) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig auch

1. für Hilfen für die in § 39 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Personen und für Suchtkranke in fachlich betreuten Wohnformen und Familienpflegestellen für volljährige Behinderte, in fachlich betreuten Tagesstätten für psychisch Kranke und Behinderte sowie für alle Eingliederungshilfen nach § 40 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in Kindergärten und in allgemeinen Schulen;
2. für die Hilfe nach § 72 des Bundessozialhilfegesetzes außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung zur teilstationären Betreuung.

Wird die Hilfe nach Nummer 1 in fachlich betreuten Wohnformen oder Familienpflegestellen oder wird Hilfe nach Nummer 2 gewährt, gilt § 100 Abs. 2 Halbsatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.“

2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Worte „nach § 97 des Bundessozialhilfegesetzes zuständige“ eingefügt und die Worte „ , in dessen Bereich der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält,“ gestrichen.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### I. Zielsetzung

Die Kommunalen Landesverbände (Gemeindetag, Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg) haben im September 1996 Forderungen und Vorschläge zur Aufgabenstruktur bei den Landeswohlfahrtsverbänden an den Landtag und die Landesregierung für die 12. Legislaturperiode gerichtet. Anlass war die Einführung der Pflegeversicherung als fünfte Säule des Sozialversicherungssystems. Sie hat den Hilfebedarf wegen Pflegebedürftigkeit in der Sozialhilfe ganz erheblich verringert. Die Aufgabenzuordnung in den sozialen Aufgabenfeldern zwischen örtlichen und überörtlichen Aufgabenträgern soll den geänderten Rahmenbedingungen und an die künftigen Anforderungen angepasst werden.

Der Gesetzentwurf greift folgende Vorschläge auf:

#### **1. Sachliche Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege an über 65jährige Personen**

Im Bereich der Hilfe zur Pflege sind bisher die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die ambulanten Hilfen und die überörtlichen Träger für die stationären und die teilstationären Hilfen zuständig. Die tatsächliche Durchführung der stationären und der teilstationären Hilfen zur Pflege ist seit Jahrzehnten auf die örtlichen Träger delegiert. Sie rechnen ihren finanziellen Aufwand mit dem überörtlichen Träger ab.

Diese gesplante Zuständigkeit und Kostenträgerschaft führt zu weitreichenden Wechselwirkungen. Durch ein gut ausgebautes ambulantes Hilfeangebot kann die kostenintensivere stationäre Hilfe hinausgeschoben, verkürzt oder ganz vermieden werden. Die Aufwendungen für den Ausbau belasten die örtlichen Träger. Diejenigen örtlichen Träger, die sich in diesem Bereich besonders engagieren, haben davon keinen Vorteil, denn die finanzielle Entlastung, die in der Folge davon beim überörtlichen Träger eintritt, kommt wegen der Ausgleichswirkung der Landeswohlfahrtsverbandsumlage allen örtlichen Trägern gleichmäßig zugute. Zudem kann die Erfüllung von Aufgaben durch Delegationsnehmer tendenziell kostenaufwendiger sein als durch den Aufgabenträger selbst. Die Kommunalen Landesverbände streben deshalb die Zusammenführung von Aufgabenverantwortung und Finanzierungsverantwortung bei den örtlichen Trägern und damit auch eine Auflösung dieses innerkommunalen Interessenkonfliktes an.

#### **2. Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Behinderte**

Für die Eingliederungshilfe für Behinderte gilt grundsätzlich die gleiche Zuständigkeitsverteilung wie bei der Hilfe zur Pflege. Hier entspricht jedoch die Zuständigkeitsverteilung auch der tatsächlichen Aufgabenerfüllung. Zur Verbesserung der Hilfen für Behinderte, aber auch zur Reduzierung der durch die steigende Zahl Behinderter wachsenden Kosten der stationären Eingliederungshilfe haben die überörtlichen Träger in den letzten Jahren neue Wohnkonzepte mit ambulanter Betreuung entwickelt. Die Umsetzung dieser Konzepte wird durch die derzeitige Aufgabenverteilung erschwert, weil die örtlichen Träger die Kosten dafür tragen müssten und diese je nach Standort der Behinderteneinrichtungen dadurch finanziell unterschiedlich belastet würden.

Die überörtlichen Träger finanzieren deshalb derzeit diese ambulanten Betreuungsformen zum Teil im Wege von Freiwilligkeitsleistungen. Freiwilligkeitsleistungen sind aber in hohem Maße von der jeweiligen Haushaltssituation abhän-

gig. Sie haben auch den Nachteil, dass die gesetzliche Unzuständigkeit die verwaltungsmäßige Bearbeitung, z. B. vorrangiger Ansprüche bei anderen Leistungsträgern, erschwert. Die überörtlichen Träger streben deshalb eine Sicherung dieses Hilfeangebots durch Übertragung der sachlichen Zuständigkeit für diese Hilfen auf sich an. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, diese Angebote entsprechend den gesetzlichen Zielvorstellungen nachhaltig auszubauen.

Neu zu regeln ist außerdem die Zuständigkeit für die integrative Erziehung behinderter Kinder in Regelkindergärten und Regelschulen. Ziel der integrativen Erziehung ist, das Zusammenleben von Behinderten und Nichtbehinderten soweit wie möglich zu fördern. Die bisherige Zuständigkeit der örtlichen Träger für diesen Hilfebereich hat zum Teil zu einer unterschiedlichen Entscheidungspraxis im Land geführt und kostengünstigere Hilfestrukturen verhindert. Durch die Übertragung der Zuständigkeit auf die überörtlichen Träger wird eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt und längerfristig eine finanzielle Entlastung des stationären und teilstationären Bereichs erreichbar.

### **3. Zuständigkeit für die ambulanten Hilfen nach § 72 des Bundessozialhilfegesetzes**

Unter der Federführung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern wurde im Jahre 1996 gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden und unter Beteiligung des Sozialministeriums und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege die „Kommunale Konzeption der Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in Baden-Württemberg“ fortgeschrieben. Grundlage für die Fortschreibung war ein von den Landeswohlfahrtsverbänden in Auftrag gegebenes Gutachten der Wirtschaftsberatungsgesellschaft für soziale Unternehmen und Einrichtungen (BSU) GmbH in Stuttgart. Dieses Gutachten hat die allgemein geäußerten Vermutungen bestätigt, wonach die stationären Hilfen zur Sesshaftmachung, das Fachberatungsstellenangebot sowie das Angebot an Aufnahmehäusern und Aufnahmeabteilungen weitgehend flächen- und bedarfsdeckend ausgebaut sind, während die Angebote an betreuten Wohnplätzen, Wärmestuben, Tagesstätten und auf den Personenkreis zugeschnittene Arbeitsangebote noch einen sehr unterschiedlichen Ausbaustand aufweisen. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren zeigt, dass für einen zügigen und kontinuierlichen Ausbau dieser Hilfen eine, zumindest zeitweilige, Übertragung der Aufgabenzuständigkeit auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe unumgänglich ist.

## II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht folgende Neuregelungen vor:

- Die stationäre und teilstationäre Alterspflege wird in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe überführt. Diese werden damit zuständig für die gesamte Hilfe für den Personenkreis der älteren Menschen, die durch altersbedingte Pflegebedürftigkeit erforderlich wird.
- Für Hilfe in fachlich betreuten Wohnformen für erwachsene Behinderte und Abhängigkeitskranke, in fachlich betreuten Familienpflegestellen für erwachsene Behinderte, in fachlich betreuten Tagesstätten für psychisch Kranke und psychisch Behinderte sowie für die Eingliederungshilfen nach § 40 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz in allgemeinen Kindergärten und in allgemeinen Schulen wird die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe begründet.
- Die sachliche Zuständigkeit für alle Hilfen nach § 72 Bundessozialhilfegesetz wird bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe konzentriert.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Zuständigkeitsveränderungen ergeben sich keine Ausgleichsverpflichtungen des Landes nach Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung, weil nur Zuständigkeiten zwischen kommunalen Aufgabenträgern verändert werden.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die stationäre und teilstationäre Alterspflege auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe entfällt bei den Stadtkreisen und Landkreisen in diesem Aufgabenbereich die ausgleichende Wirkung der Landeswohlfahrtsverbandsumlage. Bei gleichzeitiger Verringerung dieser Umlage kommt es dadurch zu erheblichen Unterschieden in der Kostenbelastung der Landkreise und Stadtkreise. Der derzeit bestehende Sozillastenausgleich kann dies nicht auffangen. Das am 29. April 1999 vom Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 12/3660) enthält Ausgleichsregelungen, mit denen die finanziellen Auswirkungen der Zuständigkeitsverlagerung abgefedert werden.

#### *B. Einzelbegründung*

##### Zu Artikel 1

##### Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

Die sachliche Zuständigkeit für die Hilfe in besonderen Lebenslagen für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und stationäre oder teilstationäre Hilfen erhalten, wird von den überörtlichen Trägern auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen.

Davon ausgenommen werden Behinderte, die im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe in stationärer, teilstationärer oder in ambulanter Form (z. B. in betreuten Wohnformen) erhalten. In diesen Fällen bleibt es bei der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers. Dies gilt auch in den Fällen, in denen neben der Hilfe zur Pflege gleichzeitig Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung gewährt wird. Dagegen wird der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für Personen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Leistungen der geriatrischen Rehabilitation (z. B. nach einem Schlaganfall) erhalten.

Im Übrigen verbleibt die stationäre und teilstationäre Eingliederungshilfe für Behinderte in der Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

##### Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Die Regelung vermeidet, dass kurzzeitige stationäre Hilfen im Rahmen der Krankenhilfe oder der Eingliederungshilfe für Behinderte alleine die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe auslösen. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität knüpft die Zuständigkeitszuordnung an einem fest umrissenen Zeitraum der stationären Behandlung an. Wird dieser überschritten, wird die rückwirkende Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe begründet. Damit werden zeitaufwendige Zuständigkeitsprüfungen im Einzelfall vermieden.

Die Ausnahmeregelungen in Buchst. a) und b) stellen sicher, dass die bestehenden Zuständigkeiten der überörtlichen Träger für stationäre Behandlungen in psychiatrischen und neurologischen Krankenhäusern und Fachabteilungen von Krankenhäusern sowie für Suchtkranke in Entgiftungs- und Entwöhnungseinrichtungen unabhängig von der Dauer der Behandlung erhalten bleiben.

Schließlich wird klargestellt, dass in Fällen, in denen der überörtliche Träger der Sozialhilfe bereits Leistungen in eigener sachlicher Zuständigkeit erbringt, die



Zuständigkeit des örtlichen Trägers im Falle eines kurzzeitigen stationären Aufenthalts im Rahmen der Krankenhilfe oder der Eingliederungshilfe nicht begründet wird. Dies gilt aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes auch für Hilfeempfänger in fachlich betreuten Wohnformen oder in Familienpflegestellen sowie bei Hilfen nach § 72 Bundessozialhilfegesetz.

Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)

Die Regelung stellt klar, dass der Übergang der sachlichen Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege an über 65jährige Personen nicht nur die stationäre oder teilstationäre Hilfe im engeren Sinne, sondern auch die Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln umfasst.

Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)

Mit der Regelung werden zwei Aufgabenbereiche der ambulanten Eingliederungshilfe für Behinderte auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen. Im Einzelnen sind dies

- die Hilfen in fachlich betreuten Wohnformen und Familienpflegestellen für volljährige Behinderte sowie in fachlich betreuten Tagesstätten für psychisch Kranke und Behinderte und
- die Eingliederungshilfen für behinderte Kinder in Regelkindergärten und Regelschulen.

Damit verbleiben bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe im Wesentlichen noch die Hilfen an Behinderte, die in ihrer Familie versorgt werden oder alleine leben können.

Um in Fällen, in denen die Zuständigkeit der überörtlichen Träger durch dieses Gesetz neu begründet wird, Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, wird § 100 Abs. 2 Halbsatz 1 Bundessozialhilfegesetz für Hilfen in fachlich betreuten Wohnformen und Familienpflegestellen für volljährige Behinderte für entsprechend anwendbar erklärt; das heißt, der überörtliche Träger ist auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt und sonstige Hilfen zuständig.

Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)

Die Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 Bundessozialhilfegesetz werden beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe konzentriert. Diese sind damit künftig sowohl für die ambulanten wie für die stationären Hilfen nach § 100 Abs. 1 Nr. 5 Bundessozialhilfegesetz zuständig. Da § 100 Abs. 2 Halbsatz 1 Bundessozialhilfegesetz entsprechend anwendbar ist, erstreckt sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers künftig auch auf die Hilfe zum Lebensunterhalt und sonstige Hilfen, insbesondere Krankenhilfe. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Hilfen für diesen Personenkreis durchgängig nach überregional geltenden Kriterien entsprechend der „Kommunalen Konzeption der Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in Baden-Württemberg“ ausgebaut werden können. Für die Hilfesuchenden ermöglicht die Konzentration der Hilfen bei einem Träger eine umfassende Hilfe aus einer Hand.

Der Grundsatz der möglichst ortsnahen Hilfe muss im Hinblick auf das angestrebte, gleichwertige Hilfeangebot im Land zeitweilig zurücktreten. Die Erreichbarkeit der Hilfen für Hilfesuchende kann im erforderlichen Umfang durch örtliche Anlaufstellen, wie Fachberatungsstellen, Wärmestuben, aber auch über die Einbindung der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Wege der Aufgabendelegation sichergestellt werden.

Zu Nr. 2 (§ 14 Abs. 1)

Zur Bestimmung des für die vorläufige Hilfeleistung zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe wird künftig auf die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 97 Bundessozialhilfegesetz verwiesen. Die Änderung dient der Rechtsklarheit.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten berücksichtigt, dass die Ausgleichsregelungen im kommunalen Finanzausgleich ebenfalls erst ab dem 1. Januar 2000 in Kraft treten. Eine davon abweichende frühere Zuständigkeitsübertragung für einzelne Aufgabenfelder wird von den kommunalen Aufgabenträgern abgelehnt.

### *C. Anhörung der Verbände*

Der Gesetzentwurf wurde den kommunalen Landesverbänden und den Landeswohlfahrtsverbänden als den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Stellungnahme zugeleitet. Die kommunalen Landesverbände und die Landeswohlfahrtsverbände haben dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Gesetzentwurf wurde außerdem drei Behindertenverbänden (Landesverband Baden-Württemberg e.V. Lebenshilfe, Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Baden-Württemberg e.V., Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.) und den in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbänden zugeleitet. Die Behindertenverbände und die Liga der freien Wohlfahrtspflege haben die Neuordnung der Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen den örtlichen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Grundsatz begrüßt. In Bezug auf einzelne Regelungen wurden jedoch Bedenken und Änderungswünsche vorgebracht. Diese wurden in einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern der kommunalen Landesverbände, der Landeswohlfahrtsverbände und des Landesverbandes der Lebenshilfe und des Diakonischen Werks Württemberg ausführlich erörtert. Dabei wurde folgendes Ergebnis erzielt:

1. Die Behindertenverbände und die Liga der freien Wohlfahrtspflege haben Bedenken gegen die ursprüngliche Fassung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs erhoben, soweit darin die rechtlich umstrittenen Begriffe der sogenannten „binnendifferenzierten“ Pflegeabteilungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 71 Abs. 2 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches – SGB XI –, die im Verbund mit einer Einrichtung nach § 71 Abs. 4 SGB XI betrieben werden) verwendet wurden. Der jetzige Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 trägt diesen Bedenken Rechnung.
2. Klargestellt wurde, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe auch für diejenigen Behinderten zuständig bleibt, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe in ambulanter oder teilstationärer Form (z. B. in einer Werkstätte für Behinderte) erhalten haben und denen nach Vollendung des 65. Lebensjahres erstmals Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung zu gewähren ist. Im Übrigen wird der Hilfeanspruch des Hilfeempfängers durch die Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen den Trägern der Sozialhilfe nicht beschränkt.
3. Der Anregung der Behindertenverbände und der Liga der freien Wohlfahrtspflege, die sachliche Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege für über 65-jährige Behinderte, die gleichzeitig Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten, beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu belassen, wurde im Anhörungsverfahren durch eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung Rechnung getragen.

4. Die außerdem vorgetragenen Bedenken gegen die Übertragung der Zuständigkeit für die Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten und in allgemeinen Schulen auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe konnten ausgeräumt werden. Eine landeseinheitliche Regelung der Hilfen erleichtert die Integration behinderter Kinder in die Regelsysteme. Die notwendige Abstimmung der Hilfen mit den beteiligten örtlichen Stellen (z. B. Frühförderstellen) kann erforderlichenfalls über die Beteiligung der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Wege der Delegation sichergestellt werden.